

18/SN-326/ME

SALZBURGER URHEBERRECHTSKONGRESSE

Sebastian-Stief-Gasse 2

5010 Salzburg

Salzburg, 17.9.1993

Telefon 0662 - 8042 - 2530

Fax 0662 - 8042 - 2919

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Dr. GEB. WURF
Zi. JB - 07/10 P3
Datum: 22. SEP. 1993
Verteilt: 24. Sep. 1993 / Mr

Dr. Bömer

Betreff: Urheberrechtsgesetz-Novelle 1994 (UrhG-Nov 1994);
Begutachtung
Blg.: 1 (4 Seiten) - 25-fach

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die Salzburger Urheberrechtskongresse 1992 und 1993 und den Salzburger Kreis erlaube ich mir, in 25-facher Ausfertigung folgende Stellungnahme zu der im Begutachtungsverfahren befindlichen Urheberrechtsgesetz-Novelle 1994 zu überreichen.

In Erwartung der Verabschiedung dieser Novelle noch in dieser Legislaturperiode unter Beibehaltung ihrer wesentlichen Inhalte, mit vielem Dank für alle Unterstützung im Interesse der österreichischen Kulturschaffenden und

besten Empfehlungen



Dr. Peter Krön

SALZBURGER URHEBERRECHTSKONGRESSE

Sebastian-Stief-Gasse 2

5010 Salzburg

Salzburg, 17.9.1993

Telefon 0662 - 8042 - 2530

Fax 0662 - 8042 - 2919

An das
Bundesministerium
für Justiz
Sektion I/4
Museumstraße 7
1070 Wien

Urheberrechtsgesetz-Novelle 1994; Begutachtung

Bzg.: 8113/27-I 4/93

Sehr geehrter Herr Sektionschef,
sehr geehrter Herr Ministerialrat,

der Salzburger Kreis gibt für die beiden Urheberrechtskongresse 1992 und 1993 in Salzburg zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetz-Novelle 1994 - UrhG-Nov.1994), folgende Stellungnahme ab:

I.

Der Salzburger Kreis dankt dem Bundesministerium für Justiz und begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf insgesamt.

Wenn auch offene wichtige Reformanliegen wie Urhebervertragsrecht, Domaine Public Payant bei neuen Vergütungsansprüchen, Verwertungsgesellschaftenrecht und weitere am Ende dieser Stellungnahme angeführte Fragen einer neuerlichen Novelle harren, sind doch wesentliche Forderungen der Salzburger Urheberrechtskongresse in der vorliegenden Novelle enthalten.

./.

- 2 -

II.

Zu einzelnen Problemkreisen erlaubt sich der Salzburger Kreis folgende Bemerkungen:

1.

Folgerecht und Ausstellungsrecht werden nachdrücklich befürwortet.

Es wird bemerkt, daß einige Galeristen mit unrichtigen Tatsachen-Behauptungen: der Kunsthandel liege darnieder und das Folgerecht entspräche nicht den Wünschen der Künstler, gegen die Einführung des Folgerechts polemisieren.

Dem gegenüber wird festgestellt, daß in den Ländern, in denen das Folgerecht besteht, der Kunsthandel keineswegs darnieder liegt und daß sich rund 600 bildende Künstler in Österreich für die Einführung des Folgerechts ausgesprochen haben; deren Namen werden dem Bundesministerium für Justiz in Kürze bekanntgegeben werden.

2.

Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch:

Die beabsichtigten Regelungen werden nachdrücklich befürwortet. Im einzelnen:

Zu § 42 Abs.1 die ziffernmässige Höchstgrenze sollte (mit 7 Stück) festgelegt werden.

Zu § 42 Abs.4 (Ausschluß der Vervielfältigung)

Dazu wäre eine Ergänzung der Vorschriften betreffend § 42 b (Leerkassettenvergütung und Reprographievergütung) erforderlich, die klarstellt, daß Datenträger und entsprechende Geräte einbezogen sind. Sollte dies in dieser Novelle nicht möglich sein, müßten Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch auf Datenträgern ausgeschlossen werden.

Die Betreibervergütung (zu § 42 b) müßte im vollen vorgesehenen Ausmaß beibehalten werden.

./.

3.

Filmurheberrecht:

Die vorgesehene Regelung wird nachdrücklich befürwortet.

Im einzelnen:

Zu den Vergütungsansprüchen: der Anteil des Laufbildherstellers müßte im Produzentenanteil enthalten sein.

Die Unverzichtbarkeit müßte aufgenommen und zumindest die Hälfte der Vergütungsansprüche für die Filmschaffenden vorgesehen werden.

Es wird erwartet, daß die Vergütung bzw. die Neuaufteilung nach dieser Regelung bereits ab 1.1.1994 erfolgt.

4.

Öffentliche Wiedergabe in Fremdenverkehrsbetrieben:

Zu § 56 c: Hier werden, aus Gründen der Gesetzeslogik und dem internationalen Urheberrecht entsprechend, Bedenken angemeldet.

5.

Umschreibung des Begriffs Schulen und Hochschulen:

Der Schulbegriff wäre genauer zu klären.

6.

Unverzichtbarkeit (Unübertragbarkeit) - Beteiligungsanspruch

bei Vergütungsansprüchen: Die Unverzichtbarkeit und Unübertragbarkeit ist für die bildende Kunst und das Filmurheberrecht vorzusehen, ein unverzichtbarer Beteiligungsanspruch bei den übrigen Vergütungsansprüchen.

./.

- 4 -

III.

Dringende Ergänzungswünsche für die nächste Novelle:

Vervielfältigungsrecht;

Definition der Öffentlichkeit;

Streichung der Freien Werknutzungen nach § 53 Abs. 1 Z 1 und 2;

Klarstellungen und Erweiterung des Zugangsrechts (Bildende Künste) nach § 22 UrhG sowie der Erhaltungspflicht;

Einschränkung der "Freiheit des Straßenbilds" auf die Außenansicht von Gebäuden sowie Vergütungsanspruch, wenn die Abbildung im Vordergrund steht;

Beseitigung der Schulbuchfreiheit im Bereich der Bildenden Künste für Schulbücher "zur Kunsterziehung der Jugend";

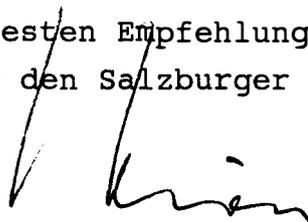
Lichtbildrecht (Schutzfristverlängerung bzw. Interimslösung und Herstellerbezeichnung);

Haftung des Rechtsträgers;

Verfügung über Urheberpersönlichkeitsrechte.

In Erwartung einer baldigen Beschlußfassung aller wesentlichen Inhalte dieser Novelle: Folgerecht und Ausstellungsrecht, Reprographievergütung, Filmurheberrecht,
mit nochmaligem Dank und

besten Empfehlungen
Für den Salzburger Kreis



Dr. Peter Krön